ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. März 1976

zur Durchführung der Agrarstrukturreform in Irland gemäß der Richtlinie 72/159/EWG

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(76/376/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3 (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung Irlands hat am 2. Dezember 1975 Bestimmungen zur Neufestsetzung des vergleichbaren Arbeitseinkommens und der Anpassungsrate für 1975 mitgeteilt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG muß die Kommission entscheiden, ob unter Berücksichtigung der vorerwähnten Mitteilung die in Irland bestehenden Bestimmungen zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG, die Gegenstand der Entscheidung der Kommission 75/100/EWG vom 20. Januar 1975 zur Agrarstrukturreform in Irland gemäß den Richtlinien 72/159/EWG und 72/160/EWG (²) sind, weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme erfüllen.

Die in den genannten Bestimmungen erfolgte Festsetzung des vergleichbaren Einkommens und der Anpassungsrate für 1975 entspricht der Zielsetzung des Artikels 4 der Richtlinie 72/159/EWG. Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der irischen Regierung am 19. September 1974 mitgeteilten Bestimmungen zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG erfüllen unter Berücksichtigung der am 2. Dezember 1975 mitgeteilten Bestimmungen zur Festsetzung des vergleichbaren Einkommens und der Anpassungsrate für 1975 weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 16. März 1976

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23, 4, 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 40 vom 14. 2. 1975, S. 61.